

12 O 185/25



Landgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

.....
.....) Dortmund,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ,
.....
Dortmund,

gegen

Dortmund,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Torsten Jannack,
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 27.11.2025
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht den Richter am Landgericht
..... und den Richter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist Kieferorthopäde und macht gegen die am 19.11.2005 geborene Beklagte einen ärztlichen Honoraranspruch geltend.

Die Beklagte war bei dem Kläger in Behandlung.

Im Jahr 2016 leitete die Mutter der Beklagten, die Zeugin _____ einen die Beklagte betreffenden KFO-Behandlungsplan (Anlage K19 zum Schriftsatz der Klägerin vom 24.09.2025, Bl. 49 d.A.) an die Krankenkasse weiter.

Streitgegenständlich sind vorliegend Leistungen aus dem Zeitraum 04.08.2022 bis zum 06.09.2024.

Der Kläger stellte mit mehreren Rechnungen einen Gesamtbetrag in Höhe von 7.064,99 € in Rechnung. Die Rechnungen waren nicht auf die Beklagte, sondern auf die Mutter der Beklagten ausgestellt. Wegen der Einzelheiten nimmt die Kammer auf die einzelnen Rechnungen (Anlagen K1 bis K17 zur Klageschrift vom 02.07.2025, Bl. 5 ff. d.A.) Bezug.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 18.02.2025 forderte der Kläger die Beklagte fruchtlos zur Zahlung bis zum 03.03.2025 auf.

Der Kläger ist der Ansicht, die Mutter der Beklagten habe als gesetzliche Vertreterin der Beklagten fungiert, sodass der Behandlungsvertrag mit der Beklagten zustande gekommen sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 7.064,99 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4.3.2025 zu zahlen sowie

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von den vorgerichtlichen Kosten der Rechtsanwälte | _____ | in Höhe von 800,39 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, mit dem Kläger einen Behandlungsvertrag geschlossen zu haben. Vielmehr habe der Kläger mit der Mutter der Beklagten vereinbart, dass die nicht von der Versicherung übernommenen Kosten von der Mutter der Beklagten in Raten abzubezahlen seien.

Im Übrigen behauptet die Beklagte, dass die Behandlungen nicht richtig erfolgt seien. Insbesondere seien Brackets fehlerhaft platziert worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt die Kammer auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug.

Die Kammer hat nach Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist unbegründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von Behandlungshonorar in Höhe von 7.064,99 € aus § 630a Abs. 1 BGB.

Die Beklagte ist nicht passivlegitimiert.

Wird ein minderjähriges Kind von seinen Eltern in einer Arztpraxis zur medizinischen Behandlung vorgestellt, kommt der Behandlungsvertrag in der Regel zwischen den Eltern und dem Behandelnden als Vertrag zugunsten des Kindes zustande (vgl. BGH, Urteil vom 12.5.2022 – III ZR 78/21).

Der Vertrag über die Behandlung minderjähriger Kinder stellt grundsätzlich einen Vertrag zugunsten Dritter i.S.d. § 328 BGB dar. Die gesetzlichen Vertreter vereinbaren unmittelbar mit dem Arzt das Behandlungsverhältnis, woraus dann das Kind einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Behandlung erhält, ohne selbst zur Entrichtung des Honorars verpflichtet zu sein. Zur Entrichtung des Honorars verpflichten sich nur die vertragsschließenden Eltern (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 17. Dezember 2024 – 4 U 857/24 –, juris; BeckOGK/U. Walter, 1.9.2025, BGB § 630a Rn. 21).

Nach diesem Maßstab ist nicht die Beklagte, sondern die Mutter der Beklagten Vertragspartei des Behandlungsvertrages geworden.

Der Großteil der streitgegenständlichen Leistungen fand vor dem Eintritt der Volljährigkeit der Beklagten (am 19.11.2023) statt. Grundlage der Behandlung war ein KFO-Behandlungsplan aus dem Jahr 2016.

Dass die Beklagte im Verlauf der Behandlung volljährig geworden ist, führt zu keinem anderen Ergebnis.

Denn insoweit handelt es sich um Folge- bzw. Nachbehandlungen, die ihre Grundlage in dem mit der Replik vorgelegten KFO-Behandlungsplan haben, sodass es an dem Abschluss eines neuen Behandlungsvertrages (mit der Beklagten) fehlt. Einen gesonderten Vertragsschluss mit der Beklagten nach Eintritt der Volljährigkeit hat der Kläger auch nicht behauptet.

Schließlich sind vorliegend auch keine Anhaltspunkte vorgetragen oder ersichtlich, dass ausnahmsweise die (zu Beginn der Behandlung) minderjährige Beklagte Schuldnerin des Behandlungshonorars sein sollte, was auch dadurch gestützt wird, dass der Kläger die Rechnungen nicht auf die Beklagte, sondern auf deren Mutter ausgestellt hat.

2.

Mangels Hauptanspruchs unterliegt die Klage auch hinsichtlich der begehrten Zinsen sowie hinsichtlich der begehrten Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten und damit insgesamt der Abweisung.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 u. 2 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf 7.064,99 € festgesetzt.